

Nr. 868

12.01.2024

30. Jahrgang

Nummer			Seite
5/2024	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 - 2024 über die Aufhebung der mit meinen Allgemeinverfügungen vom 13. und 15.12.2023 festgelegten Überwachungszonen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh	4611
6/2024	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh	4612
7/2024	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für das Flurstück 42 in der Gemeinde Vermold, Gemarkung Bockhorst, Flur 48	4613

5/2024 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 - 2024 über die Aufhebung der mit meinen Allgemeinverfügungen vom 13. und 15.12.2023 festgelegten Überwachungszonen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh

1. In zwei Geflügelbeständen in Vermold im Kreis Gütersloh ist am 12. und am 14.12.2023 jeweils der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meinen Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 4 - 2023 vom 13.12.2023 und Nr. 5 vom 15.12.2023 habe ich jeweils eine Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh verfügt.
2. Aufgrund Artikel 55 i.V.m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit meine o.g. Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) vom 13. und 15.12.2023 zum Schutz gegen die Geflügelpest auf.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 15.01.2024, 00:00 Uhr, in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Dr. Patrick Steinig
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlage(n):

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

Seite 4611

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

6/2024 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh

Die **Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl, auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 4, Flurstück 243 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Parkhauses.
Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Verl eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

23 m³/h , jedoch nicht mehr als

550 m³/d und insgesamt

220.000 m³ .

Für dieses Vorhaben hat **Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **28.12.2023** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des/der Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Az.: 4.4.1.1.01.20537
Datum: 12.01.2024
Kreis Gütersloh -Der Landrat-
Abteilung Tiefbau
33324 Gütersloh
Tel.: 05241/85-2600

7/2024 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für das Flurstück 42 in der Gemeinde Versmold, Gemarkung Bockhorst, Flur 48.

In der Liegenschaftsvermessung Gemeinde Versmold, Gemarkung Bockhorst, Flur 48, Flurstück 42 werden hiermit die Abmarkungen der Grenzpunkte nach § 21 Abs.1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG NRW-, in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten der Landfläche des Flurstücks 41 der Gemeinde Versmold, Gemarkung Bockhorst, Flur 48 bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Dienstag, den 16.01.2024 bis Freitag, den 16.02.2024

(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,

Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr

Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521**

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Gütersloh, den 11.01.2024

Im Auftrag

Groppe
(stellv. Abteilungsleiter)